

GRUNDSÄTZE DES NEUEN TSCHECHOSLOWAKISCHEN STRAFRECHTS

Von Erich Schmied

Die Staaten des Ostblocks haben sich mit ihrem Recht weitgehend dem sowjetischen Recht angepaßt. Darum muß in Ausführungen zu dem Recht eines dieser Staaten immer wieder auf sowjetische Rechtseinflüsse Bezug genommen werden. Die folgenden Ausführungen gelten dem neuen tschechoslowakischen Strafrecht, betrachtet im Lichte unserer rechtsstaatlichen Begriffe.

Nach der kommunistischen Februarrevolution im Jahre 1948 wurde in der ČSSR¹ binnen zwei Jahren ein neues Strafrecht geschaffen, das eine schon fast unübersehbar gewordene Zahl von österreichischen, ungarischen und tschechoslowakischen Rechtsnormen ersetzte. Der Gesetzgeber nahm sich das sowjetische Strafrecht zum Vorbild. lehnte sich aber auch noch an das überkommene Recht und an die Reformarbeiten an, die zur Zeit der ersten Republik in aller Gründlichkeit durchgeführt worden waren. Das neue Strafrecht bestand aus vier Gesetzen: dem Strafgesetz², dem Gesetz über das gerichtliche Strafverfahren (Strafprozeßordnung), dem Verwaltungsstrafgesetz und dem Gesetz über das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafverfahrensordnung). Diese Gesetze waren im allgemeinen gut aufeinander abgestimmt, wiesen allerdings noch viele Unebenheiten auf, die sich leicht schon daraus erklären, daß das Gesetzeswerk in knapp zwei Jahren entstanden war und auf Vorarbeiten und Gedankengängen aus verschiedenen Zeit- und Rechtsepochen beruhte.

Nach dem Tode Stalins (1953) brach in der UdSSR und den Staaten des sowjetischen Einflußbereichs eine neue Entwicklungsphase des Rechts an. Auf

¹ In dieser Abhandlung werden folgende Abkürzungen verwendet:

ČSSR = Tschechoslowakische Sozialistische Republik,

KPCS = Kommunistische Partei der ČSSR,

KPdSU = Kommunistische Partei der Sowjetunion,

RSFSR = Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik,

Sb. = *Sbírka zákonů* [Sammlung der Gesetze], amtliche Sammlung der tschechoslowakischen Rechtsnormen,

StG = tschechoslowakisches Strafgesetz(buch) vom 29. 11. 1961,

StPO = tschechoslowakische Strafprozeßordnung vom 29. 11. 1961,

UdSSR = Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

Verf. = Verfassung der ČSSR vom 11. 7. 1960, Nr. 100 Sb.

² Gesetz vom 12. Juli 1950, Nr. 86 Sb.

dem 20. Parteikongreß der KPdSU im Februar 1956 übten Chruschtschow und Mikojan, langjährige Mitarbeiter Stalins, harte Kritik an Terror und Willkür des Stalinischen Regimes. Sie forderten eine Reform des Strafrechts, die einen wirksamen Schutz des Bürgers gegen Willkürmaßnahmen der Polizei gewährleisten sollte; die „flagranten Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit“ müßten aufhören. In der Tschechoslowakei fanden diese Forderungen im Juni 1956 ihr Echo auf der Gesamtstaatlichen Konferenz der KPČS in Prag. Schon wenige Monate darnach, am 19. Dezember 1956, wurden in der erklärten Absicht, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und zu vertiefen, vier Gesetze beschlossen: das Gesetz Nr. 63/56 zur Änderung und Ergänzung des Strafgesetzes, eine neue Strafprozeßordnung, ein neues Gesetz über die Prokuratur und eine Novelle zum Gesetz über die Organisation der Gerichte. Das neue Strafrecht, das einen Teil der geplanten großen Strafrechtsreform vorwegnahm, sollte dem Bürger augenfällig machen, daß die Stalinische Ära mit ihrer „Anwendung grausamster Unterdrückung“ (Chruschtschow) durch eine neue Zeit, in der der Bürger politisch freier als bisher leben könne, abgelöst worden sei. Andererseits gaben die Volksaufstände in der Sowjetzone und in Ungarn Anlaß, die Zügel nicht zu locker zu lassen. Aus diesem Grunde führte Justizminister Škoda bei der Vorlage der Gesetzentwürfe in der Prager Nationalversammlung aus: „Die Erfüllung der erzieherischen Funktion der Strafvorschriften darf aber nicht zu irgendeiner liberalen Haltung gegenüber den Feinden unserer volksdemokratischen Ordnung führen. Die Formen des Klassenkampfes können in gewissen Etappen noch heimtückischer werden als bisher. Darum bringt die Strafrechtsnovelle eine Änderung der Bestimmungen für mehrere strafbare Handlungen und führt einige neue Tatbestände ein, so daß es möglich sein sollte, gesellschaftsgefährliche Handlungen wirksamer als bisher zu erfassen.“

Am 26. Dezember 1958 wurden in Moskau die rahmenrechtlichen „Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ beschlossen. Sie regten zu intensiven Reformarbeiten in der Sowjetunion und in allen Ostblockstaaten an. Auch in der Tschechoslowakei setzten nun die Vorarbeiten zu der großen Strafrechtsreform ein, durch die ein „sozialistisches Strafrecht“ geschaffen werden sollte. Eine Reform war ohnedies durch die neue tschechoslowakische Verfassung vom 11. Juli 1960 notwendig geworden. Gefördert wurden die Vorarbeiten durch das neue Strafgesetz und die neue Strafprozeßordnung, die am 27. Oktober 1960 in der RSFSR in Ausführung der rahmenrechtlichen „Grundsätze“ eingeführt wurden und den anderen Unionsrepubliken und den Ostblockstaaten als Vorbilder dienten. In der ČSSR stellte das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei am 7./8. Dezember 1960 in Anlehnung an das neue sowjetische Strafrecht Leitsätze für die große Strafrechtsform auf³. Sie wurden bei den Reformarbeiten gewissenhaft beachtet. Im Oktober 1961 fand in Moskau der 22. Kongreß der KPdSU statt, auf dem in aller Öffentlichkeit die Verletzung der sozialistischen Gesetzlich-

³ Vgl. Přenosil-Tolar in der Zeitschrift „Právník“ [Der Jurist] 1962, S. 88.

keit in den vergangenen Jahren angeprangert und eine Stärkung des sozialistischen Rechtssystems gefordert wurden. Die Beschlüsse dieses Parteitags gaben dem tschechoslowakischen Gesetzgeber noch in letzter Stunde vor der Reform Richtlinien und Weisungen.

Am 29. November 1961 beschloß die tschechoslowakische Nationalversammlung das neue „sozialistische“ Strafgesetz⁴ und die neue Strafprozeßordnung⁵. Diese Gesetze bilden seit 1. Januar 1962 das Rückgrat des in der Tschechoslowakei gegenwärtig geltenden Strafrechts. Auf sie beziehen sich meine nachfolgenden Ausführungen.

In der amtlichen Begründung dieser Gesetze wird hervorgehoben, daß das neue Strafrecht wirksam zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beitrage. Den gleichen Vorzug hatte man schon an der Strafrechtsreform 1956 gerühmt.

Der Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit ist aus der sowjetischen Rechtslehre übernommen worden. Lenin vertrat die Auffassung, daß mit der Verwirklichung des Sozialismus der Staat allmählich absterben werde. Deshalb gab man sich in der UdSSR für den Zeitpunkt eines Sieges über den Kapitalismus zunächst utopischen Vorstellungen über den Wegfall von Staat und Gesetzen hin. Aber die Erwartungen Lenins und der ersten sowjetischen Ideologen erfüllten sich nicht. Man kam vielmehr dazu, die Notwendigkeit des Staates und Rechtes zu bejahen. Jedenfalls in einer „imperialistischen Umwelt“ sei das Gesetz als eine wirksame Waffe zur Behauptung der Diktatur des Proletariats nicht zu entbehren. Man entwickelte zunächst die Theorie von dem „revolutionären Rechtsbewußtsein“. Der Einzelne wurde auf eine revolutionäre Generalklausel verpflichtet, die der Dynamik der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trug. Neben dieser Generalklausel hatte das geschriebene Recht nur illustrative Bedeutung. Zunächst ließen sich mit dem „revolutionären Rechtsbewußtsein“ die errungenen Positionen verteidigen. Aber auf die Dauer erschien die Formel von einer permanenten Revolution nicht ungefährlich für das herrschende Regime. Stalin ging deshalb dazu über, die Bedeutung von Staat und Recht als „Überbau“ der veränderten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung zu betonen. Hierauf entdeckte man vielfache Wechselwirkungen zwischen Überbau und Basis und erklärte, das Recht könne sich von der Basis „abschichten“ und unmittelbar zur Ausgestaltung der Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung beitragen. Das Recht galt damit nicht mehr nur als ein Spiegelbild der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern erlangte Eigenwert und steigende selbständige Autorität. Die Lehre von dem allmählichen Absterben des Rechts wurde als Irrlehre und die strikte Erfüllung der Gesetze des sozialistischen Staates als Grundpflicht des Bürgers bezeichnet.

⁴ Gesetz vom 29. 11. 1961, Nr. 140 Sb. — Deutsche Übersetzung mit Einleitung von Schmied in der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher. Bd. 57. Berlin 1964.

⁵ Gesetz vom 29. 11. 1961, Nr. 141 Sb. über das gerichtliche Strafverfahren (Strafprozeßordnung).

Von ursprünglich rechtsnihilistischen Tendenzen war man so zu einem Gesetzespositivismus gelangt, der in der Stalinischen Ära die Anwendung von Macht und Gewalt ins Maßlose wachsen ließ. In dieser Zeit entstand der Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit, die nach der offiziellen sowjetischen Diktion zu den Grundmethoden für die Verwirklichung der Diktatur des Proletariats gehört. Sie besteht in der bedingungslosen und strengen Durchführung der Gesetze und Verordnungen durch alle Organe des Staates, also auch durch die Justiz, und durch alle Bürger, gemäß den Zielen und Interessen des werktätigen Volkes, wie sie das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei festlegt. Damit wird das Recht zur politischen Direktive und zum Bollwerk der Privilegien der Kommunistischen Partei. Mit dem Wandel politischer Auffassungen ändert sich der Inhalt der sozialistischen Gesetzlichkeit; unverändert bleibt ihr Inhalt nur insofern, als er die strikte Einhaltung der jeweils geltenden Parteidirektiven verlangt.

Seit dem 20. Parteikongreß der KPdSU im Februar 1956 dient der Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit als Maßstab für das Verhalten des einzelnen und der staatlichen Organe, zur Begründung jeder Rechtsreform und vieler staatlicher Maßnahmen, und als Ausgangspunkt zur Kritik an politisch überholten Vorgängen und Zuständen⁶. Er sichert den Supremat von Staat und Partei.

In der ČSSR wurde der Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit in sowjetischer Prägung übernommen. Im offiziellen Lehrbuch des tschechoslowakischen Staatsrechts⁷ versteht man darunter „den Ausdruck und die Folge der inhaltlichen Übereinstimmung der Interessen der Arbeiterklasse und des gesamten arbeitenden Volkes mit dem Wortlaut und Inhalt der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften in der Volksdemokratie“. In der amtlichen Begründung der Strafgesetznovelle 86/1950 wird die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit als „eine der wichtigsten Grundlagen für eine erfolgreiche Entwicklung des Sozialismus in unserem Lande“ bezeichnet. Nach § 1 StPO hat das Strafverfahren zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen.

Was in der Praxis daraus gemacht wird, zeigt ein Ausspruch des tschechoslowakischen Justizministers Dr. Škoda⁸: „Die Kommunistische Partei überwacht laufend die Anwendung des Grundsatzes der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Gerichte.“ Damit wird jeder Ansatz zu dem hoffnungsvollen Gedanken, der Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit nähere sich unserem Begriffe der Rechtsstaatlichkeit, ausgeräumt.

Der Klassenkampf ist ein Kernstück der kommunistischen Ideologie. Er gilt den Kommunisten als Mittel zur Eroberung der politischen Macht

⁶ So erfolgte zum Beispiel die Überprüfung der politischen Prozesse der Jahre 1951 bis 1954 und die Rehabilitierung der zum Tode verurteilten Slanský u. Gen. unter Hinweis auf den Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit.

⁷ Čsl. státní právo [Tschechoslowakisches Staatsrecht]. Prag 1953, S. 335.

⁸ Rudé Právo [Das Rote Recht], offizielles Tagesorgan der KPCS, vom 24. 7. 1958.

durch die Arbeiterklasse. Der Sieg der Volksdemokratie als Diktatur der Arbeiterklasse bedeutet ihnen noch nicht die Liquidation der Ausbeuterklassen und noch weniger die Liquidation der Klassen überhaupt. Es bedarf daher ihrer Meinung nach auch weiterhin eines erbarmungslosen Kampfes gegen die „Überreste der besiegten Klassen“, d. h. vor allem gegen die Kapitalisten, gegen die Gutsbesitzer und gegen die Bourgeoisie. In den Dienst dieses Klassenkampfes stellen sie auch das Recht, das ihrer Ansicht nach eine scharfe und besonders wirksame Waffe der jeweils herrschenden Klasse ist. Für die Zeit bis zur Erreichung der klassenlosen Gesellschaft fordern sie daher ein Klassenrecht und eine klassenbewußte Justiz. In diesem Sinne hat der tschechoslowakische Justizminister Dr. Škoda erklärt: „Ohne eine Untersuchung des Klasselementes kann der Richter den wahren Tatbestand nicht ermitteln und ein gerechtes Urteil nicht fällen^{8a}.“

Der Klassencharakter des Strafgesetzes kommt schon in seinem § 1 zum Ausdruck. Darnach hat das Strafgesetz den Zweck, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung der ČSSR, das sozialistische Eigentum, die Rechte und berechtigten Interessen der Bürger zu schützen und zur ordentlichen Erfüllung der bürgerlichen Pflichten sowie zur Einhaltung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens zu erziehen. Den Strafgerichten kommt damit die Aufgabe zu, einen unerbittlichen Kampf gegen die „Überreste der Ausbeuterklassen“, d. h. insbesondere gegen die Kapitalisten, Gutsbesitzer und die Bourgeoisie zu führen. Die arbeitenden Bauern stehen angeblich während der gegenwärtigen Phase des Übergangs zum Sozialismus zum Teil noch zwischen der Arbeiterklasse und der Bourgeoisie. Auf dem Dorfe müsse daher noch ein scharfer Kampf gegen die Dorfreichen (Kulaken) geführt werden. Die Intelligenz, die nicht als Klasse, sondern als soziale Schicht gilt, habe früher größtenteils den Ausbeuterklassen gedient; jetzt diene sie — jedenfalls in ihrem gesunden und fortschrittlichen Kern — der Sache des werktätigen Volkes und des Sozialismus. Aber gegen die Überreste der bourgeoisen Intelligenz, die sich weiterhin mit den inneren und äußeren Feinden der Volksdemokratie verbinde, müsse ein unversöhnlicher Kampf geführt werden⁹. Eine besondere Form des Widerstands gegen die neue, kommunistische Gesellschaft wird im Widerstand des kleinstädtischen Elements gesehen, der angeblich in der Form von Undiszipliniertheit, laxer Pflichtauffassung, Bestechlichkeit und in dem Bestreben, sich der Kontrolle durch den sozialistischen Staat zu entziehen, zum Ausdruck komme¹⁰. Dagegen werden die Straftaten werktätiger Menschen mit der Erbmasse ihrer kapitalistischen Vergangenheit erklärt.

Der Klassencharakter des Strafgesetzes spiegelt sich auch in dem Strafsystem und in den Grundsätzen für die Festsetzung der Strafen. Ja selbst die Fragen nach dem objektiven Tatbestand und nach der Schuld des Angeklag-

^{8a} Ebenda.

⁹ Tschechoslowak. Staatsrecht (s. Anm. 7) S. 70.

¹⁰ Čsl. trestné právo [Tschechoslowakisches Strafrecht]. Offizielles Hochschullehrbuch. 1956, Slowak. Ausgabe, S. 168.

ten werden unter dem Gesichtspunkt seiner Klassenzugehörigkeit betrachtet. Der klassenbewußte Richter prüft gewissenhaft die Herkunft des Rechtsbrechers, dessen „Klassenprofil“. Das Ergebnis dieser Prüfung ist entscheidend für die Beurteilung der Gesellschaftgefährlichkeit der Tat und des Täters und für die Bemessung der Strafe. So wird zum Beispiel bei jedem Verstoß gegen strafrechtlich geschützte Interessen des Staates der Umstand, daß der Täter in der Vergangenheit einmal Arbeitskräfte für sich beschäftigt hat, und er dadurch angeblich „die Mentalität eines Ausbeuters erworben hat“, die Tat zu einer gesellschaftsgefährlichen Tat stempeln und straferschwerend wirken. Immer wieder finden wir in den Strafurteilen den Satz: „Das Klassenprofil des Täters läßt den verlässlichen Schluß zu, daß der Täter zielbewußt seine Pflichten verletzt hat und deshalb schwere Strafe verdient.“

Da jede Verletzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit nur unter dem Gesichtswinkel des Klassenkampfes, des Kampfes gegen die Feinde der neuen Gesellschaftsordnung, betrachtet wird, ist die frühere Unterscheidung der Rechtsverletzungen nach quantitativen Kriterien in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen fallen gelassen worden. Das sozialistische Strafgesetz spricht nunmehr von gesellschaftsgefährlichen Handlungen. Die Straftat ist nach § 3 Abs. 1 StG „eine für die Gesellschaft gefährliche Handlung, deren Merkmale in diesem Gesetz angeführt sind“. Diese Definition ist neu gegenüber der früheren Fassung des § 2 StG; darnach galt als eine Straftat „nur eine für die Gesellschaft gefährliche Handlung, deren Erfolg, wie er im Gesetz angeführt ist, vom Täter verschuldet wurde.“ Die rechtstheoretischen Ausführungen zu diesem neuen Begriff in dem offiziellen Hochschullehrbuch des Strafrechts und im juristischen Schrifttum¹¹ zeigen, daß man sich mit dem neuen Strafrecht noch in einem ideologischen Gestrüpp befindet, daß man das „bourgeoise“ Strafrecht zwar halb vergessen, aber doch noch nicht bewältigt hat, und daß es in seltsamen Formen durch die Köpfe spukt. Wie anders wäre es zu verstehen, wenn in dem offiziellen Lehrbuch des Strafrechts zum Beispiel ausgeführt wird, daß der formelle Ausdruck der Gesellschaftsgefährlichkeit die Rechtswidrigkeit sei (S. 191), und wenn es dann heißt: „Aufgabe des Prokurators und des Gerichts ist es, den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit zu bestimmen; das hat Bedeutung sowohl für die Frage der Schuld als auch für die Frage der Strafe“¹².

Die Strafbarkeit einer Tat, die im Zeitpunkt ihrer Begehung für die Gesellschaft gefährlich war, erlischt, wenn im Hinblick auf veränderte Verhältnisse oder auf die Person des Täters die Straftat nicht mehr gefährlich für die Gesellschaft ist.

Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit kann verschieden hoch sein. Er wird nach dem Gesetz bestimmt vor allem durch die Bedeutung des geschütz-

¹¹ Vgl. Schubert: Rozbor prvkov skutkovej podstaty trestného činu [Analyse der Elemente des Tatbestands der strafbaren Handlung]. Právnické Studie [Jurist. Studien] VI, Nr. 2, S. 322.

¹² Tschechoslowak. Strafrecht (s. Anm. 10) S. 192.

ten Interesses, das durch die Tat berührt wurde, durch die Art der Tatausführung, die Folgen der Tat, die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, durch die Person des Täters, das Maß seines Verschuldens und seine Beweggründe. Wenn das Maß der Gesellschaftsgefährlichkeit nur gering ist, können drei Fälle eintreten: Entweder man nimmt an, daß nun — auch wenn im übrigen die Merkmale einer Straftat gegeben sind — eine Straftat überhaupt nicht mehr vorliege (§ 3 Abs. 2). Diese Auffassung, die schon vor der Geltung des neuen Strafgesetzes in der Rechtsprechung entwickelt wurde¹³, lehnt sich an das sowjetische Strafrecht an, in dem eine strafbare Handlung nicht angenommen wird, wenn die Handlung zwar formal die Merkmale eines Tatbestands verwirklicht, aber wegen ihrer offensichtlichen Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen eines sozialgefährlichen Charakters entbehrt¹⁴. Oder aber es wird im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters von dessen Bestrafung abgesehen (§ 24 StG). Im dritten Falle wird der Täter wegen der für die Gesellschaft mindergefährlichen Straftat bestraft. Es muß bedenklich erscheinen, wenn ein Strafgesetz eine solche große Reichweite hat.

Der Zweck der Strafe besteht nach § 23 StG darin, die Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher zu schützen, den Verurteilten an der Verübung weiterer Straftaten zu hindern und ihn dazu zu erziehen, das ordentliche Leben eines werktätigen Menschen zu führen, und damit zugleich erzieherisch auch auf die übrigen Mitglieder der Gesellschaft zu wirken.

Soweit das Gesetz auf einen Schutz der Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher abhebt, handelt es sich vor allem um die Unschädlichmachung zur Sicherung der Gesellschaft und ihrer Ordnung. Das Strafgesetz 86/50 hat diesen Strafzweck klar und deutlich beim Namen genannt und hat ausgesprochen, daß es darum gehe, „den Feind des arbeitenden Volkes“ unschädlich zu machen. Diese Formulierung mußte fallen, nachdem Chruschtschow bei der Kritik an dem Regime Stalins mit harten Worten gerügt hatte, es habe früher genügt, jemanden als „Feind des arbeitenden Volkes“ zu bezeichnen, um ihn umzubringen. Die Todesstrafe ist geblieben und es ist kein wesentlicher Unterschied, ob sie angewendet wird „um den Feind des arbeitenden Volkes unschädlich zu machen“ oder „um die Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher zu schützen“.

Die Auffassung, die Strafe diene auch der Vergeltung, wird als typisch bourgeoise Straftheorie hingestellt, die unvereinbar mit den Aufgaben des Klassenkampfes sei. Daß der Vergeltungsgedanke im Volksbewußtsein lebt, nie ganz vom Begriff der Strafe zu trennen sein wird und letzten Endes auch zum Ausdruck kommt, wenn die Strafe — wie im sozialistischen Strafrecht — in einer Relation zur Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat und des Täters bemessen wird, will man nicht wahrhaben.

¹³ Vgl. z. B. Nr. 90/51, 61/52, 63/53 Sbíрка rozhodnutí čl. soudů [Sammlung der Entscheidungen der tschechoslowakischen Gerichte]. Prag.

¹⁴ Nr. 6 StGB der RSFSR, in deutscher Übersetzung herausgegeben von Gallas, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher. Bd. 60. Berlin 1953.

Man behauptet, im sozialistischen Strafrecht sei die Strafe allein auf individual- und generalpräventive Wirkungen ausgerichtet. In den Vordergrund wird der Erziehungs- und Besserungsgedanke gestellt. Die Vorstellung, den Rechtsbrecher erziehen und bessern zu wollen und zu können, ist geradezu zu einer fixen Idee geworden, wenigstens in der politischen Propaganda, die alle strafrechtlichen Ausführungen beherrscht. Ich möchte aber nicht annehmen, daß die kommunistischen Machthaber und ihre Strafrechtler dabei in ideologische Illusionen abgeglitten sind. Sie wissen genau, daß man einen „Kulaken“ oder einen Pfarrer, die man einsperrt, nicht „erzieht“ oder „bessert“. Man kann sie höchstens einschüchtern, mundtot machen, zum Schweigen bringen. Ein Zyniker könnte hier von „sozialer Anpassung“ sprechen. Kein Mittel eignet sich zur Einschüchterung großer Massen besser als die Zwangsverpflichtung zur Arbeit. Darum werden Arbeitsstrafen auch in den Mittelpunkt des Strafsystems gestellt und zwar in verschiedenen Formen. Nebenbei und nicht zuletzt gewinnt man damit auch billige Arbeitskräfte, über die man nach Belieben verfügen kann. Es klingt harmlos und geradezu verdienstvoll, wenn man erklärt, mit diesen Strafen wolle man nichts anderes, als die Rechtsbrecher dazu zu erziehen, das ordentliche Leben eines werktätigen Menschen zu führen. Dabei übergeht man geflissentlich den Widerspruch, der darin liegt, daß der Täter einerseits nach seinem Klassenprofil beurteilt wird, andererseits durch die Strafen erzogen und gebessert werden soll. Wie kann man auch von einer Erziehung und Besserung des Täters sprechen, wenn man gleichzeitig davon ausgeht, daß in der Strafe keinerlei sittliche Wertung liege. Es geht hier nicht um Erziehung und Besserung, sondern um Unschädlichmachung und um Einschüchterung und Abschreckung gegenüber dem einzelnen und der Gesellschaft. Bemerkenswert ist, daß in neuester Zeit ein tschechoslowakischer Rechtsdogmatiker von Rang, der sonst sehr linientreu ist, erstmals, allerdings mit großen Einschränkungen, eingeräumt hat, daß die Strafe — „allerdings nur in geringerem Maße“ — auch der Abschreckung diene, „zum Beispiel bei besonders gefährlichen Rückfälligen, bei parasitären Elementen und bei Personen, die durch feindliche Elemente aus dem Ausland hierher entsandt wurden“¹⁵. Davon abgesehen meint er, daß die individual-präventive Wirkung der Strafe dahin gehe, den Rechtsbrecher zur aktiven Mitwirkung am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft zu bringen und ihn damit zu einem Menschen zu erziehen, der eine ehrliche Beziehung zur Arbeit und Achtung vor den Gesetzen und Regeln des sozialistischen Zusammenlebens hat. Die generalpräventive Wirkung der Strafe zielt seiner Ansicht nach „im Wege einer negativen Wertung des Täters und seiner Tat durch das Urteil auf eine politische und moralische Isolierung des Täters, auf die Schaffung einer gesellschaftlichen Atmosphäre, die einer weiteren Begehung von Straftaten ungünstig ist, auf eine Warnung bzw. Abschreckung derer, die einen Hang zum Verbrechen haben, auf eine Aufforde-

¹⁵ Tolar, Jan: Trest úhrnný a souhrnný [Die Gesamtstrafe und die nachträglich gebildete Gesamtstrafe]. Prag 1963, S. 30.

rung an die ordentlichen Bürger, sich aktiv am Kampfe gegen die Kriminalität zu beteiligen, sowie auf eine Verbreitung der Überzeugung von der Unabwendbarkeit einer gerechten Strafe für jede begangene Straftat.“

Erziehung und Besserung, auch im Sinne sozialer Anpassung, sind in der Regel auch in rechtsstaatlicher Sicht als Strafzweck zu billigen. Anderes gilt aber, wenn es sich dabei wie hier nur um eine politische Umerziehung handelt, um politische Zwangsmaßnahmen, die lediglich dazu dienen, die Macht der Partei zu stärken, jede Opposition zu unterdrücken und die Massen dem politischen Regime gefügig zu machen.

Das tschechoslowakische Strafgesetz kennt Strafen und Schutzmaßnahmen. Von einer echten Doppelspurigkeit kann aber nicht gesprochen werden, weil nur die Strafen an die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat anknüpfen, die Schutzmaßnahmen (Schutzheilung, Beschlagnahme einer Sache, Schutzerziehung von Jugendlichen) aber nicht durch eine Straftat ausgelöst werden, sondern davon unabhängig den Zweck haben, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen, zu denen es in Zukunft kommen könnte. Eine echte Doppelspurigkeit von Strafen und sichernden Maßnahmen könnte insbesondere dann angenommen werden, wenn die Besserungsmaßnahme der §§ 43 ff. StG nicht unter den Begriff Strafe fiel, sondern der Strafe als soziale Zweckmaßnahme gegenübergestellt würde. Das ist aber nicht der Fall. Die Besserungsmaßnahme erfüllt genau dieselben general- und spezialpräventiven Zwecke wie die Strafe.

Das Strafsystem umfaßt folgende Strafen: Todesstrafe, Freiheitsentziehung, Besserungsmaßnahme, Verlust von Ehrentiteln und Auszeichnungen, Verlust des militärischen Ranges, Tätigkeitsverbot, Verfall des Vermögens, Geldstrafe, Verfall einer Sache, Ausweisung.

Es läge im Geiste des tschechoslowakischen Strafgesetzes, ungeachtet der sog. Schutzmaßnahmen alle Strafen als „Maßnahmen“ zu bezeichnen, wie das ehemals im sowjetischen Strafgesetzbuch und 1921 im italienischen sozialistischen Strafgesetzentwurf Ferri geschehen ist. Aber nachdem man in der UdSSR von diesem Experiment, das manche nur als Etikettenschwindel empfunden haben, wieder abgekommen ist, folgte man dem sowjetischen Vorbild und verwendete den Ausdruck Strafe, auch soweit man darunter sichernde Maßnahmen aufgefaßt wissen will. Hierdurch wird auch nach außen der Unterschied gegenüber den Schutzmaßnahmen gekennzeichnet.

Die Unterscheidung von Haupt- und Nebenstrafen ist weggefallen. Früher konnten die Nebenstrafen nur neben einer Hauptstrafe verhängt werden. Jetzt kann fast jede Strafe sowohl selbständig als einzige Strafe als auch neben einer anderen Strafe verhängt werden. Nur der Verlust von Ehrentiteln und Auszeichnungen, der Verlust des militärischen Ranges und der Verfall des Vermögens können nur neben der Strafe der Freiheitsentziehung verhängt werden. Eine Geldstrafe kann nicht neben einer Besserungsmaßnahme oder neben Vermögensverfall, eine Besserungsmaßnahme nicht neben Freiheitsentziehung verhängt werden. Vom Wegfall der Unterscheidung von Haupt-

und Nebenstrafen verspricht sich der Gesetzgeber nach der amtlichen Begründung des Gesetzes, leichter die Möglichkeit zu haben, diejenige Strafe zu verhängen, mit der — im Hinblick auf alle Umstände des Falles und auf die Person des Täters — am besten der mit dieser Strafe verfolgte Strafzweck erreicht werden kann. Sehr überzeugend klingt diese Begründung nicht.

Die Todesstrafe soll künftig als „außerordentliche Strafe nur dann verhängt werden, wenn dies der wirksamste Schutz der Gesellschaft erfordert oder wenn keine Hoffnung besteht, daß man den Täter durch eine andere Strafe erzieherisch beeinflussen kann“. In einem politisch orientierten Strafrecht, in dem der Erziehungszweck der Strafe auf eine politische Einschüchterung und politische Umerziehung ausgerichtet ist, müssen diese Worte nicht bedeuten, daß die Todesstrafe nur in sehr eingeschränktem Maße anzuwenden ist. Die Todesstrafe ist schon seit der Novelle aus dem Jahre 1956 keine absolute Strafe mehr, sondern alternativ neben der Freiheitsentziehung vorgesehen. Über den Umfang ihrer Anwendung ist nichts bekannt geworden.

Die „Strafe der Freiheitsentziehung“ ist die Sanktion, die — zum Teil alternativ — in allen Strafbestimmungen vorgesehen ist. Sie ist „ein leicht anwendbarer Maßstab für die Grade der Gesellschaftsgefährlichkeit der einzelnen Arten strafbarer Tätigkeit“¹⁶. Die Höchstdauer der Freiheitsentziehung wurde durch das neue Strafgesetz von 25 Jahren auf 15 Jahre herabgesetzt mit der Begründung, daß eine länger als 15 Jahre dauernde Haftstrafe in vielen Fällen die erzieherische Wirkung der Strafe zunichte mache. Mit der gleichen Begründung wurde schon durch die Strafgesetznovelle aus dem Jahre 1956 die lebenslange Freiheitsentziehung beseitigt und durch eine Höchstfreiheitsstrafe von 25 Jahren ersetzt. Es gibt nach sowjetischem Vorbild nur eine einheitliche Freiheitsstrafe. Die Differenzierung dieser Strafart erfolgt lediglich durch Verwaltungsvorschriften, in denen bestimmt wird, in was für Besserungsanstalten die Strafe zu vollstrecken ist. Die Freiheitsentziehung wegen sehr schwerer Straftaten und an besonders gefährlichen Rückfälligen wird in besonderen Besserungsanstalten vollstreckt. Die Freiheitsentziehung an Jugendlichen wird in besonderen Jugendbesserungsanstalten vollstreckt. Bezeichnend ist, daß alle Besserungsanstalten nicht Einrichtungen des Justizministeriums, sondern des Innenministers (bei Soldaten des Ministeriums für nationale Verteidigung) sind. In allen Besserungsanstalten besteht Arbeitszwang. Leitsatz für den Strafvollzug ist, „den Verurteilten systematisch dazu zu erziehen, das ordentliche Leben eines werktätigen Menschen zu führen“.

Von besonderem Interesse ist die Besserungsmaßnahme, die im Gesetz unter den Strafen genannt wird und als solche gilt. Sie besteht darin, daß der Täter während der Strafzeit, die zwei Monate bis zu einem Jahr dauern kann, zwar in Freiheit, aber unter den vom Gericht festgesetzten Bedingungen gegen einen um 10—25 v. H. verminderten Arbeitslohn ihm vorgeschriebene, meist niedrige Arbeiten verrichten muß. Das Gericht darf diese Strafe nur gegen arbeitsfähige Personen verhängen, sofern das Strafgesetz in seinem

¹⁶ Tolar (s. Anm. 15) S. 25.

besonderen Teile diese Strafe vorsieht und dem Gericht diese Strafe anstelle der Freiheitsentziehung ausreichend erscheint, um den Täter bessern zu können. Wenn der Verurteilte die vorgeschriebenen Arbeiten nicht frist- oder ordnungsgemäß ausführt, kann das Gericht die Besserungsmaßnahme in eine Freiheitsentziehung umwandeln. Es scheint, daß die Strafe der Besserungsmaßnahme in der Praxis häufig dazu mißbraucht wird, politisch unbequeme Personen gefügig zu machen und damit zugleich billige Arbeitskräfte für besondere Aufgaben zu gewinnen.

Der Gedanke der Bewährung findet Ausdruck in folgenden Einrichtungen: in der bedingten Verurteilung, in der bedingten Entlassung und in dem Absehen vom Vollzug eines Strafrestes beim Tätigkeitsverbot (Berufsverbot). Wenn das Gericht auf eine höchstens zweijährige Freiheitsentziehung erkennt, kann es den Angeklagten bedingt verurteilen: die Vollstreckung der Strafe wird ausgesetzt und dem Verurteilten wird eine Probezeit von einem Jahre bis zu fünf Jahren gewährt; wenn der Täter innerhalb dieser Bewährungszeit „das Leben eines werktätigen Menschen geführt hat“, wird die Verurteilung als ungeschehen betrachtet. Er gilt als nicht vorbestraft. Die bedingte Verurteilung besteht darin, daß der Verurteilte nach Verbüßung der halben Strafzeit entlassen wird; das Gericht setzt eine Bewährungsfrist von einem Jahre bis zu sieben Jahren fest; bewährt sich der Verurteilte innerhalb dieser Frist, wird die Verurteilung hinsichtlich des nicht verbüßten Strafrestes als ungeschehen betrachtet. Ähnliches gilt sinngemäß für das Tätigkeitsverbot. Voraussetzung für die bedingte Entlassung ist, daß der Verurteilte während des Strafvollzugs „durch musterhaftes Verhalten und durch eine ehrliche Einstellung zur Arbeit eine Besserung gezeigt hat und von ihm erwartet werden kann, daß er in Zukunft das ordentliche Leben eines werktätigen Menschen führen wird“.

Ähnliche Bewährungsinstitute wie die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung gibt es auch in den Ländern des freien Westens. Bezeichnend für die vorliegende Regelung ist aber, daß die Bewährung fast ausschließlich am Maßstab der Arbeitsleistung gemessen wird. Das birgt die Gefahr in sich, daß die Bewährung zur Aussetzung der Arbeitskraft mißbraucht wird¹⁷ und damit den Sinn verliert, den man ihr in einem Rechtsstaat beimißt.

In der amtlichen Begründung der neuen Strafprozeßordnung wird ausgeführt: „Die erreichte Stufe der Entwicklung unserer Gesellschaft ermöglicht eine Vertiefung der sozialistischen Demokratie auch auf dem Gebiete der Strafgerichtsbarkeit. Sie ermöglicht es insbesondere auch, die wachsende Aktivität der Werktätigen für eine weitere Einschaltung ihrer gesellschaftlichen Organisationen in die auf eine Verminderung und stufenweise Liquidation der Kriminalität gerichtete Tätigkeit der staatlichen

¹⁷ Vgl. Barton-Weil: *Salariat et contrainte en Tchécoslovaquie*. Paris 1956, S. 291 ff.

Organe zu nutzen.“ Dieser Satz beruht auf einem Beschluß des Zentralkomitees der KPČS vom 8. Dezember 1960, der richtungsweisend für die Einschaltung der sog. gesellschaftlichen Organisationen in die Strafgerichtsbarkeit war. Er fand in das Gesetz Eingang: „Alle Organe, die im Strafverfahren tätig sind, arbeiten in weitestem Maße mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen und nutzen deren erzieherischen Einfluß.“ (§ 2 Abs. 7 StPO)

Bei diesen Organisationen handelt es sich um die „Revolutionäre Gewerkschaftsbewegung“, die landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften und den Tschechoslowakischen Jugendverband. Das Gesetz beschränkt sich auf diese Organisationen, weil sie — nach der amtlichen Begründung der Strafprozeßordnung — die wichtigsten und größten gesellschaftlichen Massenorganisationen sind, die am erfolgreichsten die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen vermögen.

Diese Organisationen haben das Recht, zur Verhandlung einer Sache vor dem Bezirksgericht einen „gesellschaftlichen Ankläger“ und einen „gesellschaftlichen Verteidiger“ zu bestellen, die in der Verhandlung den Standpunkt der Werktätigen zur Begehung der Straftat, zur Person des Täters und zu den Möglichkeiten seiner Besserung darlegen. Sie sind nicht Gehilfen des Verteidigers oder des Prokurators, sondern treten im Prozeß neben diesen auf und haben prozessual eine völlig selbständige Stellung. Sie sind nach der neuen Strafprozeßordnung¹⁸ befugt, die Strafverfolgungsorgane auf Fälle der Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit aufmerksam zu machen, die Einleitung der Strafverfolgung anzuregen und sich an der Verhandlung förmlich zu beteiligen; sie haben das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen, Beweisanträge und andere Anträge zu stellen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, dort den zu vernehmenden Personen Fragen zu stellen und Schlußvorträge zu halten. Das Gericht kann auf ihren Antrag hin auf eine Besserungsmaßnahme oder anstelle der Freiheitsentziehung auf eine andere Strafe erkennen, von der Strafverfolgung oder Bestrafung absehen oder einen bedingten Aufschub der Strafvollstreckung gewähren. Die gesellschaftlichen Organisationen wirken bei der Vollstreckung der Besserungsmaßnahme oder bei der Erziehung der bedingt verurteilten oder bedingt entlassenen Personen mit und tragen dazu bei, daß der Verurteilte das ordentliche Leben eines werktätigen Menschen lebt. Sie können auch ein Gnadengesuch für den Verurteilten einbringen und die Tilgung der Verurteilung beantragen.

Die gesellschaftlichen Organisationen können auch eine „Bürgerschaft für die Besserung des Täters“ übernehmen. Sie verbürgen sich damit für eine Umerziehung und Besserung des Beschuldigten und haben dafür zu sorgen, daß er den durch seine Straftat verursachten Schaden ersetzt und wiedergutmacht. Wenn die angebotene Bürgerschaft vom Gericht angenommen wird, wirkt sie sich dahin aus, daß der Beschuldigte in Freiheit belassen oder aus der Haft entlassen wird, das Gericht von der Bestrafung absieht, die Sache

¹⁸ Vgl. §§ 24 Abs. 1, 26, 58 Abs. 1, 61, 64, 77 Abs. 1 StG; §§ 4—6, 8, 17, 73, 163 Abs. 4, 174 Abs. 3, 186, 188 Abs. 2, 329—332, 337 Abs. 2, 350 StPO.

an das örtliche Volksgericht verweist, den Verurteilten bedingt entläßt oder ihm den Rest der noch nicht voll verbüßten Strafe des Tätigkeitsverbots erläßt. Der Gesetzgeber erwartet, daß die erziehliche Einwirkung des Kollektivs auf den Einzelnen so stark ist, daß der Zweck, der sonst mit der gerichtlichen Strafe angestrebt wird, auf diese Weise wirksamer erreicht werden kann.

Der Einschaltung der gesellschaftlichen Organisationen in das Strafverfahren ist ein überaus interessantes Experiment. Es ist bedauerlich, daß die Politisierung der Justiz und der Strafrechtswissenschaft in der ČSSR eine echte, objektive Diskussion über diese Neuerung und ihre Auswirkungen unmöglich macht. Wenn es sich bei den gesellschaftlichen Organisationen nicht um politische handeln würde, wäre vielleicht mancher Ansatzpunkt für eine beachtliche Neuerung gegeben. So aber ist zu befürchten, daß der Beschuldigte der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen wird und in die Fänge von politischen Parteistellen gerät, die einen politischen Druck auf ihn ausüben, und denen er dann auf Gnade und Verdeih ausgeliefert ist.

Noch schwerwiegender ist die Zurückdrängung der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit durch die sogenannten örtlichen Volksgerichte. Diese sind zwar in die ordentliche Gerichtsorganisation eingebaut¹⁹, haben aber nach unseren Rechtsbegriffen den Charakter höchstens von politischen Schiedsstellen. Sie gehen auf die sogenannten Kameradengerichte zurück, die ihr Entstehen einer Lieblingsidee Chruschtschows verdanken. Sie wurden in der ČSSR im Jahre 1959 nach sowjetischem Vorbild in verschiedenen Betrieben als „gewählte gesellschaftliche Organe der Arbeiter“ gebildet, und entschieden — ohne rechtliche Grundlage — in einer Besetzung mit fünf Betriebsangehörigen über kleinere Verstöße von Betriebsangehörigen gegen die Rechtsordnung und Arbeitsdisziplin. Im Frühjahr 1960 begann das Politbüro in Prag mit der Vorbereitung eines Gesetzes über Kameradengerichte. In der neuen Verfassung vom 11. Juli 1960 wurden diese Gerichte bereits unter dem Namen „örtliche Volksgerichte“ vorgesehen. Es wurde ihnen die Aufgabe zugewiesen, die Teilnahme der Werktätigen an der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Gemeinden und an den Arbeitsstätten zu vertiefen und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung und der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens beizutragen. Im Frühjahr 1961 bekamen die Kameradengerichte unter dem Namen „örtliche Volksgerichte“ eine rechtliche Grundlage²⁰. Seither fungieren sie als „Organe der Werktätigen in den Gemeinden und an Arbeitsstätten“. Sie werden von den Nationalausschüssen und der Revolutionären Gewerkschaftsbewegung errichtet. Die Richter werden auf öffentlichen Versammlungen gewählt. Wenn ein Richter „seine richterlichen Pflichten nicht erfüllt oder aus einem anderen Grunde das Vertrauen der Werktätigen ver-

¹⁹ Vgl. Art. 98 Abs. 2, 101 Verf.; § 1 Ges. v. 26. 6. 1961, Nr. 62 Sb. über die Organisation der Gerichte.

²⁰ Gesetz vom 18. 4. 1961, Nr. 38 Sb. über die örtlichen Volksgerichte.

liert“, wird er wieder abgewählt. Die örtlichen Volksgerichte entscheiden an Arbeitsstätten über kleinere Straftaten und über Verfehlungen von Betriebsangehörigen, in den Gemeinden über solche Rechtsverletzungen von Gemeindeangehörigen. Der Prokurator sowie das Bezirks- und Kreisgericht können Strafsachen an das zuständige örtliche Volksgericht zur Verhandlung und Entscheidung abtreten. Die örtlichen Volksgerichte erkennen auf folgende Strafen: Ermahnung, öffentliche Rüge, Geldbuße bis zu 500 Kčs, Wiedergutmachung durch Lohnabzug bis zu 15 v. H. auf höchstens drei Monate und Versetzung in einen anderen Arbeitssektor auf die Dauer von sechs Monaten. Gegen die Entscheidungen der örtlichen Volksgerichte ist die Berufung an das Bezirksgericht gegeben.

Die klassische marxistische Doktrin hatte eine wachsende Beteiligung der Massen an der Rechtspflege und eine Durchbrechung des Rechtssprechungsmonopols der Gerichte gefordert und für die letzte Etappe der Entwicklung des Kommunismus ein Verschwinden des Staates und seiner Gerichte erwartet. Es könnte den Anschein haben, daß das Gesetz über die örtlichen Volksgerichte ein Markstein auf diesem Wege sei. Aber der Schein trügt. Der Staat ist nach Übernahme der Macht durch die Kommunisten nicht schwächer, sondern stärker geworden. Wenn die Gerichte abgebaut werden, geschieht das nicht, weil die Menschen von kommunistischem Geiste durchdrungen so geläutert sind, daß die Gerichte entbehrlich werden. Nein, der Abbau der Gerichte ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß die allgemeine Reglementierung so tief in das Leben aller Bürger eingreift, daß es unmöglich erscheint mit gerichtlichen Strafen die Einhaltung aller „Regeln des sozialistischen Zusammenlebens“ zu erzwingen. Man bedenke zum Beispiel, wie zahlreich und weitreichend die Forderungen der Arbeitsdisziplin sind oder wie leicht der einzelne gegen die Vorschriften zum Schutze des sozialistischen Eigentums und der sozialistischen Wirtschaft verstößt! Es ist unmöglich, alle diese Verstöße, die meist nur durch das politische Regime bedingt sind, in einem förmlichen Strafverfahren vor dem Bezirksgericht, Kreisgericht und Obersten Gericht zu ahnden. Der totale Staat braucht wendigere Maßnahmen als die der Gerichte. Dazu kommt, daß die Partei sich durch die Gerichte in ihrer unumschränkten Machtfülle beeinträchtigt fühlt und ein gewisses Mißtrauen gegen sie nicht verliert; zumal da die Richter auch in einem Staate, in dem sie einer Partei unterstellt und von ihr abhängig sind, noch zu Gedankengängen, die die Partei als objektivistisch ablehnt, neigen, weil jeder Richter naturgemäß immer wieder zu rechtsstaatlichem Denken tendiert²¹.

²¹ Vgl. die Kritik des tschechoslowakischen offiziellen Kommunistischen Parteiorgans „Rudé Právo“ vom 26. 7. 1957 an den tschechoslowakischen Gerichten, wonach diese „vom Obersten Gericht bis zum Bezirksgericht herab“ in einigen Fällen nicht als Organe der Diktatur des Proletariats gehandelt hätten und ihre erzieherische Funktion, die ja nur Arbeitern und anderen Werktätigen, nicht aber Feinden und asozialen Schmarotzern zugute kommen solle, mißverstanden hätten.

In einem Staate, in dem die Schutzfunktionen des Rechts und der Gerichtsbarkeit abgebaut werden und die Strafjustiz zu einem Werkzeug der Politik erniedrigt wird, spielt der Grundsatz der Gewaltentrennung keine Rolle mehr. Er wird darum auch in der tschechoslowakischen Rechtslehre als „ein Überbleibsel aus der Zeit der Monarchie“ abgelehnt. In einem kommunistischen Staate entscheidet nach dieser Rechtslehre in allen Dingen nur der Wille des Volkes, der einheitlich sei und nicht von verschiedenen Organen des Staates verschieden festgestellt oder ausgelegt werden könne. Der Wille des Volkes aber komme am reinsten zum Ausdruck in dem Willen des fortschrittlichsten Teils der werktätigen Bevölkerung, der Kommunistischen Partei. Dazu ist zu sagen: in der Tat, eine Trennung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ist nur eine sinnlose dogmatische Spielerei, wenn diese Gewalten der gleichen Diktatur einer einzigen politischen Partei unterliegen.

Wenn die Rechtsprechung nur als ein Zweig der von der Kommunistischen Partei gelenkten unteilbaren Staatsgewalt angesehen wird, kann es keine unabhängigen Richter geben. Der Grundsatz der Unabhängigkeit der Richter beruht ja gerade darauf, daß die rechtsprechenden Organe frei nicht nur von Einflüssen der Verwaltung, sondern auch von jedem anderen Einfluß als dem des Gesetzes sind. Die sachliche Unabhängigkeit des Richters findet bei uns ihre Ergänzung durch Garantien für die persönliche Rechtsstellung des Richters; er kann wider seinen Willen nur kraft richterlicher Entscheidung seines Amtes enthoben oder in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die neue tschechoslowakische Verfassung spricht zwar auch von unabhängigen Richtern, ähnlich wie das in westlichen Verfassungen der Fall ist. Nach Art. 98 Verf. üben unabhängige Volksgerichte die Gerichtsbarkeit aus und nach Art. 102 Abs. 1 Verf. sind die Richter „bei der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig und nur an die Rechtsordnung des sozialistischen Staates gebunden“. Diese Artikel zeigen, daß man mit gleichen Worten doch verschiedene Sprachen sprechen kann und daß nicht der Wortlaut, sondern der Geist einer Verfassung und ihre praktische Anwendung entscheidend sind. In der tschechoslowakischen Rechtslehre wird mit grotesker Dialektik dargelegt, daß die Unabhängigkeit der Richter nur in den kommunistischen, nicht aber in den „imperialistischen Staaten“ (worunter die Staaten des freien Westens verstanden werden) gewährleistet sei. Unabhängigkeit der Gerichte bedeute Unabhängigkeit von anderen staatlichen Organen, aber nicht etwa Unabhängigkeit vom sozialistischen Staate. „Die Wählbarkeit der Richter und die unmittelbare Teilnahme von Volksrichtern an der Ausübung der Gerichtsbarkeit ist die stärkste Garantie für die Unabhängigkeit der Gerichte. Damit wird das Recht und die Pflicht der Richter festgelegt, aus innerer Überzeugung auf Grund ihres sozialistischen Rechtsbewußtseins und in voller Übereinstimmung mit der Rechtsordnung zu entscheiden. Das Gericht ist bei jeder Entscheidung der Vollstrecker des Willens des arbeitenden Volkes. Die Gerichte als Organe des Staates dürfen keinem anderen Ziele als dem Aufbau des Sozialismus dienen, sie dürfen keine andere Politik als die einheitliche staatliche Politik, wie sie durch die Kommu-

nistische Partei der ČSSR und durch die Regierung bestimmt wird, zur Geltung bringen²².“ Im Zusammenhang damit verdient die Äußerung des Justizministers Dr. Škoda²³ Erwähnung: „Die Kommunistische Partei bestimmt die Leitung und die Aufgaben der Gerichte und sorgt für die Wahl, Ernennung und Erziehung der Richter. Sie überwacht laufend die Anwendung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit.“

Man geht also davon aus, daß eine Person, die von den kommunistischen Wahlorganen gerade wegen ihrer parteitreuen Gesinnung zum Richter gewählt wird, von der Partei laufend überwacht wird und von ihren Wahlorganen auch wieder abgesetzt werden kann²⁴, der ideale, wahrhaft unabhängige Richter sei, weil er der Partei treu ergeben ist und darum von allen objektivistischen Gedankengängen und Einflüssen unabhängig ist. Welch eine Verkehrung der Begriffe! Der frühere tschechoslowakische Innenminister Bacílek²⁵ hat ganz unverblümt erklärt: „Die Frage, wer schuldig und wer unschuldig ist, wo die Fehler und Irrtümer aufhören und wo die strafrechtliche Verantwortung beginnt, wird letzten Endes von der Partei, unterstützt durch die Organe der Staatssicherheit, gelöst.“ Die großen Vollmachten der Staatssicherheitsorgane und das Gewicht ihrer Tätigkeit beeinträchtigen schwer die Unabhängigkeit der Richter. Man denke zum Beispiel an die Fälle, in denen angeklagte Geistliche unter dem Eindruck polizeilicher Vorbehandlung in kommunistischem Jargon unvorstellbare Straftaten eingestanden haben. Die Ungeheuerlichkeit der gestandenen Verbrechen und die Unwahrscheinlichkeit der Geständnisse hätten bei einem unabhängigen Richter so große Zweifel an der Haltbarkeit der Anklage hervorgerufen, daß er sich nicht hätte für einen Schuldspruch entscheiden können. Innenminister Bacílek ist inzwischen bei innerpolitischen Machtkämpfen angeblich als Stalinist geopfert worden und die neue Strafprozeßordnung hat — unter dem Eindruck der Vorwürfe Chruschtschows gegen die stalinistische Polizei — auf die richterliche Beweiswürdigung gegenüber polizeilichen Vernehmungsprotokollen und Geständnissen des Angeklagten größeren Wert gelegt²⁶. Aber der vielfältig bestimmende Einfluß der Partei auf die Rechtsprechung ist nicht nur geblieben, sondern ist — wie die vorstehenden Abschnitte gezeigt haben — durch die neue Strafgesetzgebung sogar noch verstärkt worden. Der Richter hat weiterhin das Gesetz nicht nach den Erfordernissen der Rechtslogik anzuwenden, sondern als Ausdruck der Politik der Partei und der Regierung, als politische Direktive zu vollstrecken. Unter diesen Umständen kann von einer richterlichen Unabhängigkeit, gemessen an den Maßstäben rechtsstaatlicher Begriffe, keine Rede sein.

²² Tschechoslowak. Strafrecht (s. Anm. 10) S. 269.

²³ Rudé Právo (s. Anm. 8) vom 24. 7. 1958.

²⁴ Vgl. § 49 Ges. v. 26. 6. 1961, Nr. 62 Sb. über die Organisation der Gerichte; § 9 Abs. 4 Ges. v. 18. 4. 1961, Nr. 38 Sb. über die örtlichen Volksgerichte; § 50 RegVO v. 6. 7. 1961, Nr. 63 Sb. Richterwahlordnung.

²⁵ Erklärung vom 17. 12. 1952 auf der Konferenz der KPČS, zitiert nach dem Rudé Právo vom 18. 12. 1952.

²⁶ Vgl. insbes. §§ 2 Abs. 5, 91 ff., 167 StPO.